# Inzeigeblatt

## Erzdiöcese Freiburg. die

Nro. 19.

Freiburg, ben 16. Dezember 1868.

XII. Jahrgang.

#### Das Berfahren bei Eidesabnahmen betr.

Nro. 9095. Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 29. December 1859 Nro. 11,628 (Erzb. Anzeigeblatt 1860 Nro. 1 S. 6) bringen wir andurch nachstehende Berordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. v. Mts. Nro. 9782 und vom 26. September 1867 Mro. 8487 unter dem Anfügen zur Renntniß der Erzbischöflichen Pfarrämter, daß gemäß dem Erlage Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. v. Mts. Nro. 9782 "bei andern als vor bem Richter abzulegenden Eiden, insbesondere bei Diensteiden die Einholung einer geiftlichen Eidesvorbereitung" durch das Strafgesetz (§ 5. des Gesetzes vom 20. December 1848 - Reg. Bl. Mro. 81) "nicht vorgeschrieben sei."

Gemäß der Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. v. Mts. Nro. 14,467 ift, "die Berordnung Großherzoglichen Juftizministeriums vom 5. v. Mts. Nro. 9782 auch für die Berwaltungs = und Berwaltungsge=

richtsbehörden maggebend."

"Gine Borbereitung durch den Geiftlichen wird bei Dienft= und Sulbigung seiden nicht verlangt." Freiburg, den 3. December 1868.

## Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

#### Das Berfahren bei Eidesabnahmen betr.

Nro. 9782. Unter Aufhebung ber biesseitigen Berordnungen vom 18. September 1852 Nro. 9122 (verfündet in ben Rreisverordnungsblättern) und vom 16. December 1859 Rro. 8166 (Centr. B. Bl. Rro. 16) werden zum Bollzuge des § 5. des Gesetzes vom 20. December 1848 (Reg. Bl. Nro. 81), das Berfahren bei Eideserhebungen betr., hiemit folgende Vorschriften erlaffen.

Beder gerichtlichen Borladung zur Ablegung eines Gides ift die ausdrückliche Aufforderung an den Geladenen beizufügen: "sich von seinem Seelsorger ober einem andern Beiftlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Beiligkeit des Gides vorbereiten zu laffen und Bescheinigung hierüber vorzulegen."

§. 2. Die schriftliche Ladung muß die Rubrit der betreffenden Rechtssache enthalten und angeben, in welcher Eigenschaft der Beladene zu beeidigen ift, ob als Partei, Zeuge oder Sachverftändiger. Bei Parteieneiden in burgerlichen Rechtssachen ift überdies eine Abschrift der Gidesformel beizufügen.

§. 3. Der jum Gide Borgubereitende hat bem Geiftlichen, an welchen er fich wendet, die erhaltene Ladung vorzuzeigen. Auf Dieselbe ift sodann in ber Regel auch die Bescheinigung über die ertheilte Borbereitung zu fetzen.

Die Kreisgerichte haben durch Bermittlung der Amtsgerichte mit den Geiftlichen ihrer Kreise Uebereinkommen dahin zu treffen, daß — bringende Fälle ausgenommen — zur Bornahme von Eidesvorbereitungen paffende Stunden ein für alle Mal bestimmt werden. Dabei ist thunlichst barauf hinzuwirken, daß, wenn mehrere Geistliche an einem Orte sind, von allen die gleiche Stunde gewählt wird. Die fo festgesetzten Stunden find in den betreffenden Gemeinden in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Carlsruhe, den 5. November 1868.

Justiz = Ministerium. gez. Obfircher.

### Die Bezahlung der Eidesvorbereitungsgebühren betr.

Nro. 8487. Zum Bollzuge bes § 7. der höchsten Berordnung vom 2. April 1866 (Reg. Bl. Nro. 19) die Gebühren für Zeugen, Parteien, Sidesvorbereitung 2c. 2c. betr. wird hiemit verordnet:

§. 1.

Werden Parteien in Civilrechtsstreiten zum Side vorbereitet, so haben dieselben die Sidesvorbereitungsgebühr, vorbehaltlich ihres etwaigen Rückgriffs auf den Gegentheil, dem Geistlichen sofort zu entrichten. Daß dies geschehen sei, ist in dem auszustellenden Sidesvorbereitungszeugnisse zu bemerken.

Unterblieb die sofortige Bezahlung der Gebühr, so hat der Richter für deren Entrichtung, und zwar nöthigenfalls im Wege der Hifsvollstreckung, von Amtswegen zu sorgen

§. 2.

Sonstige in Civilrechtsstreiten zu beeidigende Personen, wie namentlich Zeugen und Sachverständige, sind zur Erlegung der Eidesvorbereitungsgebühren nicht verpflichtet, können dieselben aber, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf die zur Berichtigung verspflichtete Partei, vorschußweiße bezahlen. Ift dieses geschehen, so hat der Geistliche eine Bemerkung darüber in das auszusstellende Eidesvorbereitungszeugniß aufzunehmen.

Andernfalls wird die Gebühr auf diesem Zeugniß als Forderung vorgemerkt, für deren alsbaldige Berichtigung durch die hiezu schuldige Partei sodann der Richter wie oben in § 1. Absat 2 zu sorgen hat.

§. 3.

In Straffachen, einschließlich der Privatanklagesachen, durfen von den zum Gide vorzubereitenden Bersonen Gebühren nicht erhoben werden.

Bielmehr sind dieselben stets auf dem Borbereitungszeugnisse in Anforderung zu bringen, und sodann, sofern sie in dem einzelnen Falle überhaupt in Anrechnung kommen können, von dem Gerichte in das aufzustellende Kostenverzeichniß aufzunehmen. Carlsruhe, den 26. September 1867.

#### Justiz = Ministerium. gez. Stabel.

Die Wehrpflicht der dem geiftlichen Berufe fich Widmenden betr.

Nro. 9496. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich dem geistlichen Berufe widmen wollen, machen wir auf nachstehende Bestimmungen des Wehrgesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsverordnung ausmerksam.

Freiburg, den 10. Dezember 1868.

#### Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

§ 37 bes Behrgefeges:

Burüdftellung wegen bes geiftlichen Berufes.

Wegen des geistlichen Berufes können, sofern dies die Staatsregierung mit Rücksicht auf das kirchliche Bedürfniß im Wege der Berordnung bestimmt, Wehrpflichtige, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenn sie Zeugnisse über ihre genügende Befähigung und sittliche Aufführung vorlegen, zurückgestellt werden.

Mit biefer Burucfftellung fann jugleich bie Entbindung von ber perfonlichen Stellung vor ber Aushebungebehörbe bewilligt werben.

Sollte ein folder Zurudgestellter das 27. Lebensfahr vollenden, ohne seine Brufung als Candidat des geiftlichen Amtes bestanden zu haben, ober burch unangemeffenes Betragen ober burch Bernachlässigung in Fortsetzung seiner Studien sich bieser Begunstigung nach Ausspruch des Ministeriums bes Innern unwurdig machen, oder zu einem andern Beruf übergeben, so hat er seine Dienstzeit nachträglich zu erfüllen.

Rach erftanbener Brufung und mit bem 27. Lebensjahr ift ber Beiftliche ber Erfagreferve zu überweifen.

§ 80 ber Bollzugsverorbnung:

Burudftellung ber Theologen.

1. Insolange verordnungsgemäß eine Befreiung solcher jungen Leute, welche fich bem geiftlichen Stande widmen, von dem Wehrdienfte besteht, find biefelben nach Mafgabe bes § 37 bes Gesetz guruckzustellen.

2. Wer von dieser Begünstigung Gebrauch machen will, hat — sofern er nicht etwa schon die Berecktigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erworben hat — vor dem 1. Februar bes Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr zurücklegt, der Aushebungsbehörde, in deren Bezirk derselbe stellungspflichtig ist, ein Zeugniß vorzulegen, wornach er sich auf einer deutschen Universität oder an einem deutschen Priesterseminar dem Studium der Theologie widmet, beziehungsweise wenn er noch ein Lyceum oder Gymnastum besucht, daß er sich jenem Studium widmen zu wollen erklärt hat.

Das Zeugniß muß von dem Decan der theologischen Fakultät, beziehungsweise der bischöflichen Behörde oder dem Vorstand des Gymnasiums oder Lyceums ausgestellt sein und sich über die Begadung und sittliche Aufführung des Bewerbers, sowie darüber aussprechen, daß derselbe voraussicht= lich bis zum 27. Lebensjahr die Prüfung als Candidat des geistlichen Standes bestehen kann.

3. Auf Grund bes Zeugniffes wird ber Bewerber vorläufig von ber Theilnahme an ber Loofung ausgeschloffen, von ber perfonlichen Stellungepflicht entbunden und fogleich bis jum 1. Februar bes Jahrs, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, zuruckgestellt. Die Aushebungsbehörde stellt bem Pflichtigen hieruber einen Berechtigungsichein aus, und benachrichtigt hievon die Aushebungsbehörde des Geburts- und bes Beimathsortes jur Bormerfung in ben Liften.

4. Bor biefem 1. Februar (Ziffer 3) und in ber Folge alljährlich zu berfelben Beit hat ber Pflichtige gleiche Zeugniffe (Ziffer 2) über ben Fortgang feiner Studien bei ber Aushebungsbehörbe einzureichen, bis berfelbe bie Brufung als Canbibat bes geiftlichen Amtes vorschriftsgemäß erftan-

ben hat. Er wird alsbann von Jahr ju Jahr gurudgeftellt.

5. hat ber Pflichtige bie Brufung als Canbibat bes geiftlichen Amtes erstanden, fo wird er gur Ersagreserve überwiesen.

6. Kann berfelbe innerhalb ber Ausstandszeit bie verlangten Zeugniffe nicht vorlegen, geht er zu einem anderen Beruf über, ober hat er bis zum 1. April bes letten Ausstandsjahrs (27. Lebensjahr) bie Brufung nicht bestanden, fo hat die Aushebungsbehörde ben Pflichtigen zur nachträglichen Grfullung feiner Dienftpflicht herangugiehen.

7. Macht fich berfelbe burch unangemeffenes Betragen ober burch Bernachläffigung in Fortsetzung ber Studien ber Begunftigung unwürdig, fo wird bas Ministerium bes Innern auf Anzeige ber zuständigen Behorbe nach Befund bie Bergunstigung gurudziehen und bie Aushebungsbehorbe gur Beranlaffung bes Weitern benachrichtigen.

#### Die fatholische Breffe betr.

Nro. 9448. Die Erzb. Decanate werden an die Beachtung unseres Erlasses vom 12. September v. J. Nro. 8260 erinnert.

Freiburg, ben 10. December 1868.

## Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Aufhebung ber allgemeinen fathol. Rirchencaffe Beibelberg betr.

Nro. 22,411. Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. August 1. 3. Nro. 14,230 (Anzeigeblatt Nro. 14) wird hier weiter zur Kentnniß gebracht, daß auch die allgemeine fathol. Kirchencasse Heidelberg vom 1. Januar 1869 an aufgehoben und mit jener in Freiburg vereinigt werden wird.

Karlsruhe, den 24. November 1868.

## Katholischer Oberstiftungsrath.

B. B. d. Br. Manz.

Becfer.

#### Bfründebesekungen.

Dem von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Meffirch, Decanats Meffirch, präsentirten bisherigen Pfarrer Lorenz Saper von Leipferdingen murde am 5. November 1. 3. die canonische Institution ertheilt.

#### Diensternennungen.

Bu Ergb. Schulinspectoren wurden ernannt:

Für bas Landcapitel Lahr: Pfarrer Matthias Suggle von Ringsheim.

Bur bas Landcapitel Mühlhaufen: Pfarrer Anton Schäffer in Tiefenbronn.

## Anweisung der Pfarrvermefer und Bicare.

Den 3. Oft.: Priefter Joseph Halbig in Tauberbischofsheim als Pfarrverweser nach Rothenberg.

Den 10. Oft.: Bicar Leopold Stark von Mudau i. g. E. nach Helmsheim.

Den 10. Oft.: Bicar Amand Lenz von Mosbach als Euratieverweser nach Abelsheim.

Bicar Johann Keller von Herbolzheim i. g. E. nach Mosbach.

Bicar German Meier von Helmsheim i. g. E. nach Mudan.

Bicar Ferdinand Falf von Malsch als Pfarrverweser nach Mossbronn
Bicar Julius Christophl von Ottenau i. g. E. nach Malsch bei Ettlingen.

Pfarrverweser Theodor Kuß von Mossbronn i. g. E. nach Ottenau.

Den 12. Oft.: Priefter Joh. Georg hummel als Bicar nach Ottenhöfen.

Den 22. Oft.: Pfarrverweser August Schmidt von Einhart i. g. E. nach Diessen. Pfarrverweser Joh. Bapt. Kohler von Diessen i. g. E. nach Bittelbronn.

Den 23. Oft.: Pfarrverweser Carl Kißling von Meßtirch als Berwalter des Frühmesbeneficiums ad B. M. V. et St. Sebastianum daselbst.

Beneficiumsverweser Frang hitschler von Meffirch als Pfarrverweser nach Leipferdingen.

Den 29. Oft.: Pfarrverweser Leopold Hirn von Dos i. g. E. nach Rheinsheim. Pfarrverweser Carl Willi von Hattingen i. g. E. nach Seckach. Pfarrverweser Joseph Barth von Gütenbach i. g. E. nach Heddesheim.

Den 10. Nov.: Bicar Benedict Feederle von Welschingen i. g. E. nach Watterdingen. Priefter August Muckenhirn als Vicar nach Welschingen.

Den 12. Nov.: Bicar Emil Meher von Renchen als Euratieverweser nach Erlach. Den 14. Nov.: Pfarrverweser Leopold Eisen von Schluchsee i. g. E. nach Gütenbach. Den 17. Nov.: Pfarrverweser Emil Stern von Rheinsheim i. g. E. nach Sickingen.

Den 19. Nov.: Raplaneiverweser Rudolf Maier von Inneringen als Pfarrverweser nach Ginhart.

A. M. Pfarrverweser Karl Maurer von Gerichtstetten i. g. E. nach Schlierstadt.

Pfarrverweser Franz Joseph Groß von Schlierstadt i. g. E. nach Gerichtstetten.

Patt gron, Popsarrverweser Foseph Buck von Lörrach i. g. E. nach Oberhausen.

Beneficiumsverweser Karl Kißling von Meßtirch als Pfarrverweser nach Lörrach. Den 23. Nov.: Pfarrverweser Christian Walk von Heiligkreuzsteinach als Vicar nach Burbach.

Bicar Alois Müller von Heddesheim als Pfarrverweser nach Heiligkrenzsteinach.

Den 26. Nov.: Pfarrverweser Joseph Dilger von Waldkirch i. g. E. nach Weisersbach.

Pfarrer Jodoc Müller von Weisersbach mit Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Kommingen.

Vicar Karl Schwörer von Ulm i. g. E. nach Ursossen.

Vicar Fridolin Honold von Zell i. W. als Pfarrverweser nach Altglashütten.

Vicar Theodor Kern von Ursossen i. g. E. nach Zell i. W.

Pfarrverweser Adolf Böll von Altglashütten als Kaplaneiverweser nach Stühlingen.

Vicar Karl Angust Stern von Oberhausen i. g. E. nach Ulm.

Vicar Leopold Start von Helmsheim als Pfarrverweser nach Neckeran.

Pfarrverweser Franz Lutz von Neckaran i. g. E. nach Helmsheim.

Den 3. Dez.: Pfarrverweser Benedift Riefterer von Biethingen i. g. E. nach Hoppetenzell.

#### Profegablegung.

In bem ehrw. Frauenklofter Zofingen in Conftanz legten am 17. Sept. 1. 3. Profeg ab:

M. Clara Rudiger von Breifach.

M. Aquina Sättele von Egelshofen.

#### Megner- und Organistendienst-Besehungen.

Durch Ord.-Erlaß vom 5. März 1. 3. Nro. 1760 ist Hauptlehrer Joseph Staiger in Worndorf als Organist an der Pfarrkirche daselbst bestätigt und am 1. Juli in seinen Dienst eingewiesen worden.